BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.582/0002-I 7/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2209
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Terezia Stuhl

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert wird

Bezug: GZ. BMF-050200/0007-II/1/2014

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahe zu übermitteln:

Das Bundesministerium spricht sich gegen § 2 Abs. 3 Z 2 des Entwurfes aus. Nach der bisherigen Regelung war vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Nutzerbeirates durch Verordnung nähere Regelungen über das Beschaffungscontrolling zu erlassen hat. Die nun vorgeschlagene Regelung wurde nie im Nutzerbeirat thematisiert und verursacht bei den haushaltsleitenden Organen enormen Verwaltungsaufwand.

Mit der geplanten Novelle soll das Controlling auf sämtliche Beschaffungsvorgänge des Bundes ausgeweitet werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen dagegen verfassungsrechtliche Bedenken, weil hier eine ausgegliederte Gesellschaft Kompetenzen in der Gebarungsprüfung des Bundes übernehmen soll, die nach Art. 121 B-VG dem Rechnungshof vorbehalten sind. Überdies lassen die Erläuterungen offen, weshalb sich der Entwurf auf die ressourcenaufwändigere der beiden aufgezeigten Alternativen (periodische Bereitstellung der Daten durch die haushaltsleitenden Organe an Stelle von Auswertungen aus dem HV-System im Weg des BMF) entschieden hat. Gerade weil diese Daten auch elektronisch ausgewertet werden können, ist es nicht einzusehen, weshalb hier alle haushaltsleitenden Organe unverhältnismäßig zusätzlich belastet werden sollen.

Für die über die BBG beschafften Waren und Leistungen verfügt die BBG ohnehin über die

entsprechenden Daten. Die Meldung derart detaillierter Informationen für sämtliche nicht im Angebot der BBG befindliche Waren und Leistungen übersteigt die im Justizressort für Beschaffungsangelegenheiten vorhandenen personellen Kapazitäten bei Weitem, zumal der Entwurf keine Bagatellgrenze oder sonstige Einschränkungen auf jährliche oder monatliche Berichte vorsieht, sodass die BBG jederzeit, auch täglich, Berichte abfordern könnte. Ob es den in den Erläuterungen genannten Standard-Report gibt oder jemals geben wird, kann mangels bisheriger Information durch BBG und/oder das Bundesministerium für Finanzen nicht beurteilt werden, erscheint aber sehr fraglich. Auch für die finanziellen Mehrbelastungen ist im Budget des Bundesministeriums für Justiz nicht vorgesorgt.

Es wird daher eindringlich gebeten, dass die vorgesehene Maßnahme nicht oder zumindest nicht ohne entsprechende Vorbereitungszeit (Legisvakanz) in Geltung gesetzt wird.

Wien, 04. April 2014
Für den Bundesminister:
Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt